

Botschaft des Regierungsrates
an den Kantonsrat

B 62

zu den Entwürfen

- eines Kantonsratsbeschlusses über die Volksinitiative «Musikschulen ins Volksbildungsgesetz»**
- einer Änderung des Volksbildungsgesetzes**

Übersicht

Der Regierungsrat unterbreitet dem Kantonsrat einen Gegenvorschlag zur Volksinitiative «Musikschulen ins Volksschulbildungsgesetz». Der Regierungsrat hatte dem Kantonsrat am 27. Februar 2007 beantragt, die Volksinitiative abzulehnen, da eine Annahme für den Kanton jährliche Kosten von 17,5 Millionen Franken zur Folge hätte. Der Grosse Rat hat die Vorlage am 25. Juni 2007 behandelt und beschlossen, sie an den Regierungsrat zurückzuweisen mit dem Auftrag, einen Gegenvorschlag auszuarbeiten, der ein einfaches, kostengünstiges, jedoch wirksames Qualitätssteuerungssystem für die Musikschulen enthält und die Anstellungsbedingungen und den Amtsauftrag der Musikschullehrpersonen regelt. Die vom Verband Luzerner Gemeinden (VLG) verabschiedeten Empfehlungen für die Musikschulen der Gemeinden sollten dabei berücksichtigt werden.

Der Gegenvorschlag des Regierungsrates enthält folgende Elemente:

- Die Musikschulen der Gemeinden werden im Gesetz über die Volksschulbildung als obligatorische Gemeindeaufgabe verankert.
- Die Musikschulen stellen ihre Lehrpersonen gemäss den kantonalen Vorgaben an.
- Die Musikschulen verfügen, um Kantonsbeiträge zu erhalten, über bestimmte vom Kanton vorgegebene Führungs- und Qualitätssicherungsinstrumente.
- Der Kanton unterstützt die Gemeinden und Musikschulen bei der Ausarbeitung der Führungs- und Qualitätssicherungsinstrumente, beaufsichtigt deren Umsetzung und ist verantwortlich für die Weiterbildung der Musikschullehrpersonen. Im Weiteren richtet er wieder Pro-Kopf-Beiträge an die Lernenden der Musikschulen im Umfang von rund 3,5 Millionen Franken aus. Die Ausrichtung dieser Pro-Kopf-Beiträge ist an die Erfüllung der Qualitätsvorgaben gebunden.
- Zur Koordination der kantonalen Aufgaben und zur Begleitung der Qualitätssicherungsaufgaben der Gemeinden wird wieder eine kantonale Musikschulkommission eingesetzt, welche paritätisch aus Vertreterinnen und Vertretern des Kantons und der Gemeinden besteht.

Die dargestellte Lösung gewährleistet die Qualitätssicherung und -entwicklung bei den Musikschulen. Sie stellt sicher, dass der gute Stand der meisten Musikschulen gehalten und weiterentwickelt werden kann. Die Bearbeitung dieser Fragen durch den Kanton bringt auch eine gewisse Koordination und entlastet die zum Teil kleinen Musikschulen von aufwendigen Eigenentwicklungen. Die Vorgaben zur Anstellung der Musikschullehrpersonen sorgen zudem für die Einhaltung gewisser Normen bei der Anstellung, ohne dass die gesamten Anstellungsregelungen kantonalisiert werden müssten. Den Gemeinden bleibt genügend Spielraum für eine situationsgerechte Ausgestaltung ihrer Musikschulen.

Der Regierungsrat des Kantons Luzern an den Kantonsrat

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen mit dieser Botschaft die Entwürfe eines Kantonsratsbeschlusses über die Ablehnung der Volksinitiative «Musikschulen ins Volksschulbildungsgesetz» sowie einer Änderung des Gesetzes über die Volksschulbildung als Gegenentwurf zur Initiative.

I. Initiative

1. Wortlaut und Begründung

Am 10. März 2006 reichte der Verband für die Musikschulen des Kantons Luzern (VML) eine Volksinitiative mit dem Titel «Musikschulen ins Volksschulbildungsgesetz» ein. Die Initiantinnen und Initianten stellen in der Form der allgemeinen Anregung gemäss § 41^{bis} der Staatsverfassung (nicht-formulierte Gesetzesinitiative) folgende Begehren:

«Der Kanton Luzern wird beauftragt, die Musikschulen als Schularbeit mit Bildungs- und Kulturauftrag in das Volksschulbildungsgesetz zu integrieren.

Der Kanton beteiligt sich mit einem Pro-Kopf-Beitrag (analog der Volksschule) an den Kosten der Musikschulen.»

Im Rahmen von Sparmassnahmen hat Ihr Rat im Juni 2004 beschlossen, an die kommunalen Musikschulen ab 2005 keine Kantonsbeiträge mehr auszurichten. Die Initiative stellt eine Reaktion auf diesen Entscheid dar. Sie wird von einem breit zusammengesetzten Komitee getragen, dem neben dem Verband für die Musikschulen des Kantons Luzern weitere Personen aus dem Musikleben sowie zahlreiche Politikerinnen und Politiker angehören. Die Initiantinnen und Initianten begründen ihr Anliegen damit, dass auf diese Weise eine gefestigte Zukunftsperspektive für die Musikschulen geschaffen werden könne. Der Kanton solle sich an den Kosten dafür beteiligen. Die Finanzen seien jedoch nur ein, wenn auch wichtiger Aspekt des Rückzugs des Kantons aus der Gestaltung des Bildungsangebotes der Musikschulen. Der grösste Verlust für die Musikschulen des Kantons Luzern seien die Folgen des Verzichts auf eine kantonale Instanz der Qualitätssicherung. Die kantonalen Vorgaben der letzten Jahre und das eingeleitete Anerkennungsverfahren hätten die Musikschulen dazu bewogen, sich an gemeinsamen Zielen und Vorgaben zu orientieren. Der Rückzug des Kantons annulliere alle bisherigen Richtlinien und gefährde die Orientierung an gemeinsamen Beschlüssen zur Führung der Musikschulen. Der Staat sorge gemäss Entwurf zur neuen Staatsverfassung für ein umfassendes Bildungsangebot von hoher Qualität. Dazu gehörten auch die Förderung des kulturellen Lebens und

das Ermöglichen der Bewahrung, Überlieferung und Schaffung kultureller Werte. Die Musikschulen des Kantons Luzern böten Kindern und Jugendlichen Musikbildung in hoher Qualität und seien ein unverzichtbares Element in der Verwirklichung der genannten Verfassungsziele. Es sei unbestritten, dass gerade der Kanton Luzern als traditioneller Musikkanton gelte und weit über die Kantongrenzen hinaus in vielen musikalischen Sparten hohes Ansehen geniesse. Grundlage dafür seien die Musikschulen. Weiter führen die Initiantinnen und Initianten an, dass viele Forschungsberichte auf die positive Auswirkung der Musik auf Gedächtnis, Mathematik-, Sprach- und Sozialkompetenz hinweisen. Deshalb sei das Angebot der Musikschulen eine wichtige Vervollständigung der Volksschule. Die moderne Lernpsychologie sei vom hohen Stellenwert der Musikbildung in der Prävention von Entwicklungsproblemen in vielen Lernbereichen, in der Persönlichkeitsentwicklung, im Sozialverhalten und auch in der Suchtprävention überzeugt. Musikbildung sei ein wichtiger Bestandteil einer Bildung von Menschen mit Kopf, Hand und Herz. Diesen Beitrag an eine Gesellschaft, die auch in Zukunft den Menschen im Mittelpunkt ihrer Anliegen sieht, gelte es künftig im Volksschulgesetz zu verankern, damit die Rahmenbedingungen des Bildungsauftrages der Musikschulen kantonal gesichert seien.

2. Formelles

Die Kontrolle der ausgefüllten Unterschriftenbogen durch das Justiz- und Sicherheitsdepartement ergab, dass die Initiative von 15 685 stimmberechtigten Luzernerinnen und Luzernern gültig unterzeichnet worden war. Gestützt auf § 141 des Stimmrechtsgesetzes erklärten wir mit Beschluss vom 4. April 2006 das Volksbegehr als zustande gekommen und publizierten diesen Entscheid sowie die Zahl der gültigen und ungültigen Unterschriften im Kantonsblatt Nr. 14 vom 8. April 2006. Gemäss § 82a des Grossratsgesetzes (SRL Nr. 30) unterbreitet der Regierungsrat dem Kantonsrat innert einem Jahr, seit das Zustandekommen der Gesetzesinitiative veröffentlicht wurde, Botschaft und Entwurf für dessen Stellungnahme.

Der Kantonsrat nimmt nach § 82b des Grossratsgesetzes mit einem Kantonsratsbeschluss zu einer Gesetzesinitiative wie folgt Stellung:

- Erweist sich die Initiative als rechtswidrig oder eindeutig undurchführbar, erklärt er sie ganz oder teilweise als ungültig.
- Soweit die Initiative gültig ist, kann er sie annehmen oder ablehnen.

Nimmt der Kantonsrat eine nicht-formulierte Gesetzesinitiative an, hat ihm der Regierungsrat gemäss § 82d des Grossratsgesetzes innert Jahresfrist Botschaft und Entwurf für die verlangte Gesetzesvorlage zu unterbreiten. Der Kantonsrat hat so dann in zweimaliger Beratung eine Gesetzesvorlage zu verabschieden, die inhaltlich dem Initiativbegehr entspricht. Lehnt er die in der Einzelberatung ausgearbeitete Gesetzesvorlage ab, unterliegt sie der Volksabstimmung. Nimmt er sie an, unterliegt sie nach den Vorschriften der Staatsverfassung der Volksabstimmung oder dem fakultativen Referendum.

Lehnt der Kantonsrat eine Initiative ab, kann er dem Regierungsrat gemäss § 82b Absatz 3 des Grossratsgesetzes den Auftrag erteilen, einen Gegenentwurf auszuarbeiten. Der Regierungsrat hat ihm sodann innert Jahresfrist Botschaft und Entwurf vorzulegen. Die Initiative und der Gegenentwurf werden nach dessen Beschluss den Stimmberchtigten gemäss § 82g des Grossratsgesetzes in einer Doppelabstimmung unterbreitet. Werden in der Doppelabstimmung sowohl die Initiative als auch der Gegenentwurf angenommen, tritt jene Vorlage in Kraft, die bei der Stichfrage mehr Stimmen erzielt (§ 86 Abs. 1e Stimmrechtsgesetz; SRL Nr. 10). Wird die Initiative vor der Veröffentlichung der Anordnung einer Volksabstimmung zurückgezogen, unterliegt der Gegenentwurf, wie andere Gesetze und Gesetzesänderungen, dem fakultativen Referendum (vgl. § 39 der Staatsverfassung i. V. m. § 84 Abs. 5 der Kantonsverfassung). Die Referendumsfrist beginnt in diesem Fall mit der öffentlichen Bekanntmachung des Rückzugs der Initiative und der nochmaligen Veröffentlichung der Vorlage. Der Kantonsrat kann allerdings den Gegenentwurf gestützt auf § 39 der Staatsverfassung auch von sich aus, das heisst unabhängig vom Rückzug der Initiative, der Volksabstimmung unterstellen.

Lehnt der Kantonsrat die Gesetzesinitiative ab und verzichtet er auf einen Gegenentwurf, wird diese der Volksabstimmung unterbreitet (§ 82e Grossratsgesetz).

II. Bisherige Behandlung der Initiative

Am 27. Februar 2007 haben wir Ihnen in der Botschaft B 180 (vgl. Verhandlungen des Grossen Rates [GR] 2007, S. 1468) den Entwurf eines Grossratsbeschlusses über die Volksinitiative zugestellt. In dieser Botschaft stellten wir die Entwicklung und die aktuelle Situation der Musikschulen im Kanton Luzern ausführlich dar. Ebenso zeigten wir auf, dass den Musikschulen eine grosse Bedeutung in der ganzheitlichen Bildung zukommt. Da wir im Projekt Aufgabenteilung Kanton - Gemeinden die Musikschulen in Übereinstimmung mit dem Verband Luzerner Gemeinden (VLG) den fakultativen Gemeindeaufgaben zugeordnet haben, stellten wir Ihrem Rat den Antrag, die Musikschulinitiative abzulehnen. Obwohl ein gewisser Koordinations- und Entwicklungsbedarf durchaus feststellbar war, sollten keine neuen Verbundaufgaben zwischen Kanton und Gemeinden geschaffen werden. Bei einer Annahme der Initiative wäre dies aber der Fall gewesen.

Ihr Rat hat die Botschaft B 180 am 25. Juni 2007 behandelt (vgl. GR 2007 S. 1476). Auf Antrag der CVP-Fraktion haben Sie die Vorlage an uns zurückgewiesen mit dem Auftrag, einen Gegenvorschlag auszuarbeiten, der ein einfaches, kostengünstiges, jedoch wirksames Qualitätssteuerungssystem enthält und die Anstellungsbedingungen und den Amtsauftrag der Musikschullehrpersonen regelt. Die vom VLG verabschiedeten Empfehlungen für die Musikschulen der Gemeinden sollten dabei berücksichtigt werden (vgl. GR 2007 S. 1485).

III. Gegenentwurf zur Initiative

Wir haben das Bildungs- und Kulturdepartement mit der Ausarbeitung einer neuen Regelung beauftragt, welches sowohl mit den Initiantinnen und Initianten als auch mit dem Verband Luzerner Gemeinden Gespräche geführt hat. Dabei wurden insbesondere die Eckwerte der von Ihrem Rat verlangten neuen Regelung besprochen. Gestützt auf die eigenen Abklärungen und die genannten Gespräche schlagen wir für die neue Regelung der Musikschulen im Kanton Luzern folgende Eckwerte vor:

- Die Musikschulen der Gemeinden werden im Gesetz über die Volksschulbildung als obligatorische Gemeindeaufgabe verankert. Dies bedeutet, dass die Gemeinden eine Musikschule als Angebot für die Lernenden führen müssen. Zudem bestimmt der Kanton die Ziele und Qualitätsvorgaben für die Erfüllung dieser Aufgabe. Für den Kanton ist folglich nicht nur wesentlich, dass die Gemeinden eine Musikschule führen, sondern auch, wie sie diese führen. Damit geht der Kanton über die Definition einer obligatorischen Gemeindeaufgabe hinaus, wie sie im Rahmen der Finanzreform 08 verwendet wurde (vgl. B 183 vom 13. März 2007, S. 28 f.). Die Musikschule soll aber nicht zum kommunalen Volksschulangebot gemäss § 30 Absatz 2 des Gesetzes über die Volksschulbildung vom 22. März 1999 (VBG; SRL Nr. 400a) gehören, welches als Verbundaufgabe zwischen dem Kanton und den Gemeinden ausgestaltet ist. Dies vor allem deshalb nicht, weil die bei einer Verbundaufgabe angemessene Mitfinanzierung des Kantons, welche für die Volksschulen 22,5 Prozent beträgt, für die Musikschulen nicht realisiert werden kann. Da aber eine gewisse Mitfinanzierung des Kantons vorgesehen ist, wenn die Gemeinden die vorgegebenen Kriterien einhalten, kann von einer obligatorischen Gemeindeaufgabe mit kantonaler Mitfinanzierung zwecks Erhöhung der Qualität der Aufgabenerfüllung (Anreizsystem) gesprochen werden.
- Die Musikschulen nehmen ihre Anstellungen gemäss den kantonalen Regelungen vor, oder sie verfügen über ein Reglement über die Anstellung und Besoldung der Lehrpersonen, welches sich an den kantonalen Regelungen orientiert. Die kantonalen Bestimmungen zur Lohneinreihung und zur wöchentlichen Unterrichtsverpflichtung stellen Mindestvorgaben dar. Zu diesem Zweck werden das Personalgesetz (SRL Nr. 51) angepasst und die Besoldungsverordnung für die Lehrpersonen und die Fachpersonen der schulischen Dienste (SRL Nr. 75) mit entsprechenden Umschreibungen der Funktionen für die Lehrpersonen für den Musikunterricht ergänzt. Die wöchentliche Unterrichtsverpflichtung (Pensum) wird in der Verordnung zum Personalgesetz (SRL Nr. 52) geregelt.
- Die Musikschulen müssen über folgende Führungs- und Qualitätssicherungsinstrumente verfügen:
 - Leitbild,
 - Leistungsauftrag,
 - Schulleitung mit klar definiertem Pflichtenheft,
 - Konzept für die interne Evaluation und die Beurteilung der Lehrpersonen.
- Der Kanton unterstützt die Gemeinden und die Musikschulen bei der Ausarbeitung der genannten Führungs- und Qualitätssicherungsinstrumente, beaufsichtigt deren Umsetzung und ist verantwortlich für die Weiterbildung der Musikschul-

lehrpersonen. Im Weiteren richtet er wieder Pro-Kopf-Beiträge für Lernende der Musikschulen aus, und zwar im Umfang des Gesamtbetrags vor deren Abschaffung (Stand 2004: rund 3,5 Mio. Fr.). Im Durchschnitt wird dabei der Pro-Kopf-Beitrag wiederum 350 Franken betragen, wobei dieser nach der Art des Unterrichts (Einzel- oder Gruppenunterricht) variieren kann. Die Ausrichtung der Pro-Kopf-Beiträge ist an die Erfüllung der Qualitätsvorgaben gebunden.

- Die kantonalen Aufgaben werden zum Teil durch die zuständige Dienststelle, zum Teil im Rahmen eines Leistungsauftrags wie bisher durch die Hochschule Luzern erfüllt. Zu diesem Zweck wird in der Dienststelle Volksschulbildung wieder eine Fachstelle für Musikschulen eingesetzt, während der bestehende Leistungsauftrag für die Hochschule Luzern ergänzt wird.
- Zur Koordination der kantonalen Aufgaben und zur Begleitung der Qualitäts sicherungsaufgaben der Gemeinden werden wir wieder eine kantonale Musik schulkommission einsetzen, welche paritätisch aus Vertreterinnen und Vertretern des Kantons und der Gemeinden zusammengesetzt sein soll.

Wir sind überzeugt, dass im Rahmen dieser Eckwerte eine sinnvolle Lösung gefunden werden kann, welche sowohl von den Initiantinnen und Initianten als auch vom Ver band Luzerner Gemeinden (VLG) in vielen Punkten unterstützt werden kann. Allerdings bestehen zwischen diesen beiden Interessenvertretungen in gewissen Punkten unterschiedliche Zielsetzungen, weshalb eine vollständige Übereinstimmung nicht möglich ist. Unser Vorschlag entspricht den Empfehlungen des VLG vom 18. September 2006 für die Musikschulen der Gemeinden weitgehend.

IV. Die neue gesetzliche Regelung

Wir schlagen vor, die kommunalen Musikschulen im Gesetz über die Volksschulbildung als obligatorische Gemeindeaufgabe zu verankern. Ebenso soll die finanzielle Unterstützung durch den Kanton gesetzlich geregelt werden.

In § 56 Absatz 1 wird festgehalten, dass die Gemeinden den Lernenden in der obligatorischen Schulzeit Zugang zu einer Musikschule anbieten müssen. Sie müssen allerdings nicht selbst eine Musikschule führen, sondern können das Angebot zusammen mit anderen Gemeinden realisieren oder es durch Dritte erbringen lassen (Abs. 2). Ebenso wird davon ausgegangen, dass der Kanton an die Führung der Musikschulen im Zusammenhang mit der Leistung von Beiträgen bestimmte Qualitäts vorgaben macht (Abs. 3). Diese Qualitätsvorgaben werden in der Verordnung näher umschrieben. Wir denken dabei an die in Kapitel III aufgeführten Instrumente wie Leitbild, Leistungsauftrag, Schulleitung mit Pflichtenheft und die Qualitätssicherungsmassnahmen (z.B. interne Evaluation, Mitarbeitergespräche). Diese Instrumente wurden teilweise bereits vor der Abschaffung der Kantonsbeiträge entwickelt und für die Auszahlung der damaligen Pro-Kopf-Beiträge vorausgesetzt.

In § 56 Absatz 3 wird festgelegt, dass der Kanton Beiträge an die Lernenden in kommunalen Musikschulen ausrichtet, sofern die Gemeinden die Qualitätsvorgaben des Kantons einhalten. Bei einem durchschnittlichen Pro-Kopf-Beitrag von 350 Fran-

ken werden die jährlichen Kantonsbeiträge in der Höhe etwa dem Stand Ende 2004 entsprechen. In einer Verordnung sollen die Beiträge nach der Art des Unterrichts festgelegt sowie die kantonalen Aufgaben im Musikschulbereich geregelt werden.

Damit die vom Kanton vorgegebenen Anstellungsbedingungen (Pensum und Lohnklasse) und der Berufsauftrag für die Musikschullehrpersonen der Gemeinden verbindlich werden, sind Anpassungen im Personalgesetz (§ 1 Abs. 4; SRL Nr. 51), in der Personalverordnung (SRL Nr. 52) sowie in der Besoldungsverordnung für die Lehrpersonen und die Fachpersonen der schulischen Dienste (SRL Nr. 75) nötig. Dort werden wir die wöchentliche Unterrichtsverpflichtung und die notwendigen Funktionsumschreibungen hinzufügen, welche die korrekte und rechtsgleiche Unterrichtsverpflichtung und Einreihung der Musikschullehrpersonen und der Musikschulleitungen in den Gemeinden sicherstellen sollen. Die Gemeinden haben diese Mindestvorgaben einzuhalten, können aber darüber hinausgehen. Die Personaladministration der Musikschulen soll aber nicht vom Kanton geführt werden. Denkbar ist allerdings eine freiwillige Übertragung dieser Aufgabe an die zuständige kantonale Dienststelle gegen entsprechende Abgeltung.

V. Finanzielle Auswirkungen

Die Umsetzung der in Kapitel III dargestellten Massnahmen erfordert einerseits zusätzliche Betriebsmittel beim Kanton, andererseits werden zusätzliche Staatsbeiträge an die Gemeinden zu budgetieren sein. Damit die neuen Aufgaben durch den Kanton erfüllt werden können, sind folgende Mittel notwendig:

- Stelle eines/einer Musikschulbeauftragten in der Dienststelle Volksschulbildung (50-Prozent-Pensum)	Fr. 60 000.-
- Sachbearbeitungs- und Sekretariatsunterstützung (25-Prozent-Pensum)	Fr. 25 000.-
- Ergänzung der Weiterbildungskurse für Musikschullehrpersonen und Schulleitungen (abzüglich Teilnehmerbeiträge)	Fr. 200 000.-
- Unterstützung der Musikschulen bei der Entwicklung der Qualitätssicherung	Fr. 200 000.-
- Musikschulkommission mit sieben Personen	Fr. 10 000.-
- Sachmittel	Fr. 5 000.-

Insgesamt muss mit Betriebskosten von 500 000 Franken pro Jahr gerechnet werden. Dazu kommen die Kosten der Pro-Kopf-Beiträge für Lernende von rund 3,5 Millionen Franken. Eine kompensatorische Einsparung dieser neuen Ausgabe im ordentlichen Budget der Dienststelle Volksschulbildung ist nicht möglich, da keine anderen Aufgaben wegfallen. Wir werden aber im Rahmen der gerade begonnenen Evaluation der Wirksamkeit des Bildungslastenausgleichs prüfen, ob die kantonalen Mittel für die Musikschulen dort kompensiert werden können. Angesichts der sinkenden Schülerzahlen erscheint eine Reduktion und Neudefinition dieses Lastenausgleichs durchaus sinnvoll, ohne dass damit das ganze Finanzierungssystem gefährdet wird.

VI. Antrag

Die dargestellte Lösung gewährleistet unseres Erachtens die Qualitätssicherung und Entwicklung bei den Musikschulen. Sie stellt sicher, dass der gute Stand der meisten Musikschulen gehalten und weiterentwickelt werden kann. Die Bearbeitung dieser Fragen durch den Kanton bringt auch eine gewisse Koordination und entlastet die zum Teil kleinen Musikschulen von aufwendigen Eigenentwicklungen. Die Vorgaben zur Anstellung der Musikschullehrpersonen sichern zudem die Einhaltung gewisser Normen bei der Anstellung, ohne dass die gesamten Anstellungsregelungen kantonalisiert werden müssten. Wir sind überzeugt, dass dieser Lösungsvorschlag sowohl die Anliegen der Vertreterinnen und Vertreter der Musikschulinitiative als auch jene des Verbands Luzerner Gemeinden gut aufnimmt. Er gewährleistet eine gewisse einheitliche Organisation und Weiterentwicklung der Musikschulen und lässt den Gemeinden trotzdem genügend Spielraum für eine situationsgerechte Ausgestaltung der obligatorischen Aufgabe.

Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, wir beantragen Ihnen, der Teilrevision des Gesetzes über die Volksschulbildung zuzustimmen und die Initiative «Musikschulen ins Volksschulbildungsgesetz» abzulehnen.

Luzern, 27. Mai 2008

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: Markus Dürr
Der Staatsschreiber: Markus Hodel

**Kantonsratsbeschluss
über die Volksinitiative «Musikschulen ins
Volksschulbildungsgesetz»**

vom

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,

gestützt auf § 82b Absatz 1b des Grossratsgesetzes vom 28. Juni 1976,
nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 27. Mai 2008,

beschliesst:

1. Die am 10. März 2006 eingereichte Volksinitiative «Musikschulen ins Volksschulbildungsgesetz» wird abgelehnt.
2. Die Initiative ist den Stimmberechtigten mit dem Gegenentwurf in einer Doppelabstimmung zu unterbreiten.

Luzern,

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Der Staatsschreiber:

Nr. 400a

Gesetz über die Volksschulbildung

Änderung vom

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 27. Mai 2008,
beschliesst:

I.

Das Gesetz über die Volksschulbildung vom 22. März 1999 wird wie folgt geändert:

§ 56 *Musikschulen*

¹ Die Gemeinden bieten den Lernenden während der obligatorischen Schulzeit Zugang zu einer Musikschule.

² Die Gemeinden führen die Musikschulen selber oder zusammen mit anderen Gemeinden. Sie können das Angebot öffentlich-rechtlichen Dritten oder privat-rechtlichen Leistungserbringern übertragen.

³ Der Kanton leistet jenen Musikschulen, welche seine Qualitätsvorgaben einhalten, einen durchschnittlichen Pro-Kopf-Beitrag von 350 Franken. Der Regierungsrat passt den Beitrag nach Bedarf im Rahmen der verfügbaren Mittel an die Kostenentwicklung an.

⁴ Der Regierungsrat regelt das Nähere durch Verordnung.

II.

Das Gesetz über das öffentlich-rechtliche Arbeitsverhältnis (Personalgesetz) vom 26. Juni 2001 wird wie folgt geändert:

§ 1 Absatz 4

⁴ Die übrigen Gemeinwesen gemäss § 2 Unterabsatz c können die Arbeitsverhältnisse ihrer Angestellten durch rechtsetzende Erlasse selbständig regeln. Diese Regel gilt nicht für die Lehrpersonen und die Fachpersonen der schulischen Dienste; sie gilt jedoch für die an den Musikschulen tätigen Angestellten unter Vorbehalt der anstellungsrechtlichen Minimalbestimmungen zur Lohneinreihung und zur Arbeitszeit. Die §§ 65, 68 und 70 ff. (Rechtsschutz) sind für die Gemeinden und die Gemeindeverbände zwingend, soweit die öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnisse nicht durch öffentlich-rechtlichen Vertrag geregelt werden.

III.

Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten der Änderung. Sie ist den Stimmberechtigten als Gegenentwurf zur abgelehnten Initiative «Musikschulen ins Volkschulbildungsgesetz» in einer Doppelabstimmung zu unterbreiten.

Luzern,

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Der Staatsschreiber: